

II - 795 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Präs.: 20. Dez. 1988 No. 54/A-32/88

## Selbständiger Antrag

der Bundesrätinnen und Bundesräte Albrecht K. Konecny, Imtraut Karlsson, Genossinnen und Genossen

Die österreichische Bundesregierung hat wie andere Länder Boykottmaßnahmen gegen Südafrika beschlossen, um die Ablehnung der Apartheidpolitik zum Ausdruck zu bringen. Immer wieder stellt sich aber heraus, daß zur Durchsetzung dieser Boykottmaßnahmen die gesetzliche Grundlagen fehlen. Diese sollen durch den nachstehenden Gesetzesentwurf geschaffen werden.

*Der Bundesrat wolle daher beschließen:*

*Der Nationalrat wird ersucht, einen Gesetzesbeschluß über ein Bundesgesetz über das Verbot wirtschaftlicher Beziehungen mit der Republik Südafrika zu fassen.*

### Art. I

**§ 1** (1) Die Einfuhr von Gütern und Dienstleistungen aus der Republik Südafrika in das Gebiet der Republik Österreich ist verboten. Dem gleichzuhalten ist die Einfuhr von ursprünglich aus der Republik Südafrika stammenden Gütern und Dienstleistungen aus anderen Staaten.

(2) Die Ausfuhr von Gütern und Dienstleistungen aus dem Gebiet der Republik Österreich in die Republik Südafrika ist verboten.

Dem gleichzuhalten ist die Ausfuhr von Gütern und Dienstleistungen in andere Staaten, wenn der begründete Verdacht besteht, daß diese von dort nach Südafrika verbracht werden.

(3) Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a. Lieferungen und Dienstleistungen nicht-kommerzieller Art (Hilfslieferungen),
- b. Exporte medizinischer Güter, sofern diese der medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung dienen,
- c. die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Abgabe von Gütern an Staatsbürger der Republik Südafrika, die sich in Österreich aufhalten,
- d. Lieferungen und Leistungen, die von der Bundesregierung ausdrücklich genehmigt werden.

**§ 2** (1) Österreichischen Staatsbürgern und juristischen Personen, die ihren Sitz in Österreich haben, ist es darüber hinaus untersagt, an der gesetzwidrigen Ausfuhr von Gütern und Dienstleistung aus der Republik Südafrika in dritte Staaten in die Republik Südafrika mitzuwirken.

(2) Österreichischen Staatsbürgern ist es untersagt, Arbeitsleistungen auf dem Gebiet der Republik Südafrika zugunsten von Unternehmen oder Institutionen, die ihren Sitz in der Republik Südafrika haben, zu erbringen.

**§ 3** (1) Österreichischen Staatsbürgern und juristischen Personen, die ihren Sitz in Österreich haben, ist es untersagt, Transportleistungen zwischen der Republik Südafrika einerseits, der Republik Österreich und dritten Staaten andererseits zu erbringen oder an ihrer wissentlichen Erbringung mitzuwirken.

(2) Luftverkehrsgesellschaften ist es untersagt, Landerechte auf dem Gebiet der Republik Österreich zum Zweck der Herstellung von Verkehrsverbindungen mit der Republik Südafrika auszuüben.

**§ 4** (1) Österreichischen Staatsbürgern und juristischen Personen, die ihren Sitz in Österreich haben, ist es weiters untersagt,

- a. der Republik Südafrika
- b. Wirtschaftsunternehmen und anderen Institutionen, die ihren Sitz in der Republik Südafrika haben,

Kredite einzuräumen, an solchen mitzuwirken oder Lizenzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die wissentliche Einräumung von Krediten oder die Zuverfügungstellung von Lizenzen an andere Personen und Institutionen, wenn deren überwiegende Nutzung in Südafrika erfolgen soll.

**§ 5** (1) Österreichischen Staatsbürgern und juristischen Personen, die ihren Sitz in Österreich haben, ist es verboten, sei es direkt oder indirekt,

- a. Zweigfirmen, Tochterfirmen oder Repräsentanzen in Südafrika zu unterhalten,
- b. an Wirtschaftsunternehmen, die ihren Sitz in Südafrika haben, beteiligt zu sein, oder
- c. unbewegliches Vermögen in Südafrika entgeltlich zu erwerben, soweit dies nicht zu diplomatischen Zwecken dient.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Unterhalt von Zweig- oder Tochterfirmen sowie Repräsentanzen in dritten Staaten sowie die Beteiligung an juristischen Personen, die ihren Sitz in dritten Staaten haben, wenn deren überwiegender Geschäftszweck auf eine wirtschaftliche Tätigkeit in Südafrika gerichtet ist.

**§ 6** Die in diesem Abschnitt angeführten Verbote und Regelungen finden in gleicher Weise auch für jede Art der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Treuhand-Territorium Namibia ("Südwestafrika") Anwendung.

## Art. II

**§ 7** (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Verbote treten hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen und Vereinbarungen ein Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(2) Die 1. 6. 1988 bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abzuwickeln.

(3) Können solche vertragliche Verpflichtungen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgewickelt werden, so ist hiervon dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Angabe der Gründe sowie unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Mitteilung zu machen.

(4) Ebenso ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Mitteilung zu machen, wenn bestehende Zweig- und Tochterfirmen oder Repräsentanzen in Südafrika nicht innerhalb von zwölf Monaten verkauft oder geschlossen werden können, sowie Beteiligungen an südafrikanischen Wirtschaftsunternehmen nicht innerhalb von zwölf Monaten verkauft werden können oder dies wirtschaftlich nicht zuzumuten erscheint.

(5) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten kann für die Erfüllung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Nachfrist von höchstens sechs Monaten einräumen.

**§ 8** (1) Verletzungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind mit Geldstrafen bis zu öS 500.000,- zu ahnden.

(2) In jenen Fällen, in denen aus Verletzungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Gewinn gezogen wurde, hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten darüber hinaus den Verfall dieses Gewinns zugunsten der Republik Österreich auszusprechen.

(3) Geleistete Geldstrafen sowie verfallene Gewinne sind von der Republik Österreich für Zwecke der Entwicklungshilfe einzusetzen.

**§ 10** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. 7. 1989, hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen und Vereinbarungen jedoch mit 1. 6. 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Wirtschaftsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.*

## Erläuternde Bemerkungen:

In der Republik Südafrika dauert die menschenrechtswidrige, allen Rechtsgrundlagen der Völkergemeinschaft widersprechende Herrschaft der (weißen) Minderheit über die (schwarze) Mehrheit an.

Dieses System der "Apartheid", das in den letzten Jahren lediglich verfeinert, nicht jedoch grundlegend geändert wurde, beraubt die Bevölkerungsmehrheit ihrer politischen Rechte und benachteiligt sie auch in wirtschaftlicher Hinsicht schwer. Die wachsenden Proteste der schwarzen Bevölkerungsmehrheit werden mit immer brutalerer Polizeigewalt niedergeworfen.

Die Vereinten Nationen haben in zahlreichen Beschlüssen dazu aufgefordert, Boykottmaßnahmen als Mittel des politischen und wirtschaftlichen Druckes anzuwenden, um so die südafrikanische Regierung zu einer grundlegenden Änderung ihrer Haltung zu veranlassen. Auch von den führenden Vertretern der südafrikanischen Opposition wurden Boykottmaßnahmen als geeignetes Kampfmittel gegen die "Apartheid" befürwortet. Im Falle Südafrikas sind Boykottmaßnahmen tatsächlich - anders als bei anderen Staaten, deren Menschenrechtsver-

letzungen ebenfalls zu Protesten herausfordern - als wirkungsvolles Mittel anzusehen, da die wirtschaftliche Abhängigkeit Südafrikas vom Weltmarkt - insbesondere hinsichtlich seiner Rohstoff-Exporte - es in hohem Maße verletzlich machen.

In Befolgung des Aufrufes der UNO wurden von den EG, den USA sowie zahlreichen Einzelstaaten - darunter auch Österreich - Boykottmaßnahmen unterschiedlicher Intensität beschlossen. Die österreichischen Boykottmaßnahmen basieren auf einem Beschluß des Ministerrates, sind in strafrechtlicher Hinsicht sanktionslos und werden überdies von zahlreichen Firmen ignoriert oder umgangen.

Da überdies das Niveau der österreichischen Boykottmaßnahmen weiter hinter Maßnahmen anderer Staaten zurückhinkt, erscheint es - um an der klaren Haltung Österreichs als Gegner der "Apartheid" keinen Zweifel aufkommen zu lassen, und um vermehrt wirtschaftlichen Druck aus Südafrika auszuüben - erforderlich, die Boykottmaßnahmen zu verschärfen und sie auf eine eindeutige, auch Strafbestimmungen vorsehende gesetzliche Grundlage zu stellen.

**zu § 6:** Daß Namibia in einem eigenen Paragraphen behandelt wird, soll zum Ausdruck bringen, daß angesichts der in Bewegung geratenen Situation in diesem Territorium auch seitens der Antragsteller die Hoffnung besteht, daß es in Namibia bald zu freien Wahlen und zur Bildung einer repräsentativen Regierung und dementsprechend zur Aufhebung der Sanktionsbeschlüsse der UNO kommen könnte. Sollte diese Hoffnung sich bewahrheiten, so wäre es durch Aufhebung dieses Paragraphen einfach möglich, dieses Bundesgesetz den geänderten Voraussetzungen anzupassen.

**zu § 7:** Die hier gesetzte maximale 18-Monate-Frist für die Abwicklung laufender Geschäfte ist bewußt knapp formuliert. Es erscheint auch den Antragstellern denkbar, in jenen Fällen, in denen längere Abwicklungsfri-  
sten erforderlich sind, dem Bundesministerium

für wirtschaftliche Angelegenheiten die Kompetenz zuzuerkennen, in Fällen, wo dies aus rechtlichen, vertraglichen oder sozialen Gründen geboten erscheint, eine längere Abwicklungsfrist - maximal wäre an drei Jahre zu denken - einzuräumen.

**zu § 8:** Darüber hinaus erscheint es den Antragstellern überlegenswert, ob nicht in jenen Fällen, in denen ein Adressat von Geldstrafen oder des Einzugs von Gewinnen nicht feststellbar ist, jedoch Waren oder Zahlungsmittel aus einem nach diesem Bundesgesetz verbotenen Geschäft dem Zugriff der österreichischen Behörden unterliegen, auch die Möglichkeit vorzusehen, diese für verfallen zu erklären. Inwieweit eine solche Bestimmung erforderlich ist, sollte jedoch erst nach praktischen Erfahrungen mit diesem Bundesgesetz, mit dem ja Neuland betreten wird, entschieden werden.